

Satzung

Sängerbund der Vereinsgemeinde Zementwerk Leimen 1903 e. V.

Mitglied des Badischen Chorverbandes e.V. im Deutschen Chorverband e. V.

Die Satzung vom 21. Februar 1975 wurde von der Mitgliederversammlung am 20. März 2009 und 17. März 2017 geändert. Die früheren Satzungsbestimmungen werden damit aufgehoben. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung ausgehändigt.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Sängerbund der Vereinsgemeinde Zementwerk Leimen 1903 e.V." Der Verein hat seinen Sitz in Leimen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Zweck des Vereins

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er macht es sich zur Aufgabe, durch Pflege und Vermittlung des Chorgesangs das kulturelle Leben mit zu gestalten. Parteipolitische und konfessionelle Bindungen werden nicht eingegangen. Ihrer Aufgabe wird die Vereinsgemeinde gerecht durch:

1. abzuhaltende Chorübungsstunden
2. Förderung des Chorgesangs

Die Vereinsgemeinde ist Mitglied des Badischen Sängerbundes e. V. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Leimen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Mitglied des Vereins kann in der Regel jeder sein. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds
2. durch freiwilligen Austritt
3. durch Ausschluss aus dem Verein,
4. durch Streichung von der Mitgliedsliste

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung

ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied an die letzte bekannte Adresse mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

1. Vorsitzender,
2. Vorsitzender,

Kassierer,

Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder – den geschäftsführenden Vorstand - darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.

§ 8

Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Amtsdauer verlängert sich hierdurch jedoch höchstens um vier Monate. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand zusammen mit dem Beirat oder eine einzuberufende Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. In diesem Fall können zwei Ämter zusammengelegt werden.

§ 9

Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat vor allem folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung durch ein Vorstandsmitglied (vgl. § 14),
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

4. Erstellen des Jahresberichts
5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
6. Vorbereitung und Durchführung von Konzerten
7. Bestellung und Entlassung des Chorleiters, einschließlich der Festsetzung der für dessen Tätigkeit zu leistenden Vergütung
8. Der geschäftsführende Vorstand ist zum Abschluss von Rechtsgeschäften bis 500 € berechtigt (Innenverhältnis)

Der Vorstand ist verpflichtet, in wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirates einzuholen (vgl. § 11).

§ 10

Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen ist einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist zu Beweis Zwecken ein Protokoll zu fertigen und vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig (Ausnahme vgl. § 8).

§ 11

Der Beirat

Der Beirat besteht aus:

1. einem Inventar- und Notenverwalter
2. vier Vereinsmitgliedern, davon zwei aktive und zwei passive
3. den Ehrenvorständen

Er wird auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Die Amtsdauer verlängert sich hierdurch jedoch höchstens um vier Monate. Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er macht dem Vorstand Vorschläge für die Vereinsführung. Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so kann der Vorstand oder eine einzuberufende Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied wählen. Der Beirat wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen und er kann an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Der Beirat ist einzuberufen bei der

1. Ersatzwahl nach § 8
2. Erstellung von Richtlinien und Grundsatzentscheidungen
3. Erstellung von Geschäftsverteilungsplänen
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. Vorbereitung von Festen
6. Durchführung von Rechtsgeschäften über 500 €

§ 12

Revision

Zwei Kassenprüfer - ein aktives und ein passives Mitglied - die im Vorstand weder Sitz noch Stimme haben, sind durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen. Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen und die Pflicht, mindestens einmal jährlich eine solche Prüfung durchzuführen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

§ 13

Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirats
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 14

Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird von einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Anträge zur Tagesordnung müssen eine Woche vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung beim 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich vorliegen. Über ihre Zulassung zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Satzungsändernde Anträge und Anträge zur Vereinsauflösung können auf diese Weise nicht eingebracht werden.

§ 15

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann jedoch Gäste zulassen. Die zugelassenen Gäste besitzen keine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen

Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung soll der Wortlaut angegeben werden.

§ 16

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Das Einberufungsorgan kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die § 13,14 und 15 entsprechend.

§ 17

Austritt des Vereins aus dem Badischen Sängerbund e. V.

Der Austritt aus dem Badischen Sängerbund e. V. kann nur von den aktiven Mitgliedern (Sängern) beschlossen werden. Dabei müssen mindestens drei Viertel der aktiven Mitglieder (Sänger) anwesend sein und hiervon drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen für den Austritt stimmen.

§ 18

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 15 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt der Stadt Leimen zu, die es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 19

Ermächtigung

Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung erforderlichen formellen Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 20. März 2009 beschlossen und trat mit der behördlichen Anerkennung in Kraft.*

Leimen, 17. März 2017

Schriftführer

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender